

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 14.11.2013

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2013-65>]

Auf Grund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayH-SchG) vom 23.05.2006 (GVBl S 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S 339) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. März 1999 (KWMBI II 2000 S. 254) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2009 (Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2009-52>) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem § 12 der § 12 a „Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen andauernder oder ständiger Behinderung“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber oder Bewerberinnen verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben, die erheblich über die in der Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach dem Wort „Promotionsausschuss“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „Gutachter und Gutachterinnen“ angefügt.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a.a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, können Gutachter/-innen in einem Promotionsverfahren alle Hochschullehrer/-innen sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Lehrkräfte sein, soweit sie vom Promotionsausschuss dazu bestellt werden.“

b.b. Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Zudem können auch Professoren/-innen von mit der Fakultät für Biologie kooperierenden Fachhochschulen zu Gutachtern/-innen bestellt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a.a. Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Hochschulabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Abschlüssen.“

b.b. In Nr. 2 Satz 5 werden nach „Satz 2“ die Worte „bzw. die Anrechnung nach Satz 3“ eingefügt.

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a.a. Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Dissertationen in fünf gleichen Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
3. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,“

b.b. Nach Nr. 3 werden folgende neue Untergliederungen eingefügt:

„3.a. eine Versicherung an Eidesstatt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen hat und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertation sucht,
3.b. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,“

In Abs. 6 Nr. 1 wird die Bezugnahme auf „§ 7 Abs. 6“ durch „§ 7 Abs. 4“ und in Nr. 2 die Bezugnahme auf „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „selbstständige“ eingefügt und das Wort „Abhandlung“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 werden nach „DIN A 4“ die Worte „und als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „unter Verwendung der elektronischen Version der Dissertation“ eingefügt.

In Abs. 9 wird im ersten Satz nach „Abs. 4“ die Worte „nach Abs. 7 Satz 4“ eingefügt und nach der Ziffer 2 folgende neue Ziffer 2.a. eingefügt:

„2.a. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn des Gesetzes über die Pflegezeit,“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ Universitätsbibliothek“ die Worte „und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart an das Dekanat der Fakultät für Biologie“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „schriftlichen Exemplare“ eingefügt.

Dem Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für die Berechnung der Frist gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.“

8. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Sonderregelung bei länger dauernder Erkrankung
oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes, bzw. Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkannter Schwerbehinderung vor.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.